

Ablauf des Asylverfahrens

Aufnahmeeinrichtung:

- In der Aufnahmeeinrichtung findet Registrierung nach dem EASY System statt,
- Registrierung durch die Landesaufnahmebehörde **LAB** Niedersachsen
- Ausstellung einer **BÜMA** = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender,
- dient als Ausweispapier.

Einladung vom BAMF

- dient der **Stellung des Asylantrages**
- es kann Monate dauern, bis man diesen Termin bekommt
- es werden Fotos und Fingerabdrücke gemacht, Fingerabdrücken werden international verglichen, ob schon eine Registrierung in einem anderen europ. Land stattgefunden hat.
- evtl. werden 25 Fragen gestellt:
 - Herkunftsland
 - Wohnort
 - Eltern, Großeltern, Familie
 - Fluchtgründe
 - Reiseweg
- Es ist auch möglich, dass diese Fragen erst in der Anhörung gestellt werden,
- Verfahren nicht immer einheitlich.
- **Wichtig:** bei Abgabe von Dokumenten wie Pass, Geburtsurkunde etc. immer eine Kopie verlangen. Es besteht ein Recht auf diese Kopien.

Registrierung des Asylantrages führt zur Ausstellung einer **Aufenthaltsgestattung**, dient als Ausweispapier, muss man immer bei sich haben.

Wichtig ist auch, dass jede Adressenänderung dem BAMF mitgeteilt werden muss und die neue Adresse in der Aufenthaltsgestattung vermerkt werden muss.

Die Bearbeitung des Asylantrages kann einige Wochen bis zu Monaten dauern.

Prüfung im Dublinverfahren

Im Asylverfahren prüft das BAMF, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist.

Nicht zuständig wenn:

- Asylantrag in einem anderen europ. Staat gestellt worden ist.
 - Registrierung von Behörden eines anderen europ. Staates
 - Mit Visum eines anderen europ. Staates eingereist
 - Nachweise vorliegen über einen längeren Aufenthalt in einem anderen europ. Staat

Sollte einer dieser Fälle vorliegen am besten eine Beratungsstelle aufsuchen.

Wenn Deutschland zuständig ist kommt es zur

Anhörung/Interview

- Die Anhörung ist sehr wichtig und entscheidend für die Asylanerkennung.
- Auch wenn bereits bei anderen Behörden, Aufnahmeeinrichtungen die Fluchtgründe geschildert wurden, ist die Anhörung beim BAMF entscheidend,
- Anhörung findet nach der Antragsstellung statt.
- Es erfolgt eine schriftliche Einladung zur „**Anhörung gemäß § 25 Asylverfahrensgesetz**“
- Wenn man den Termin aus Krankheitsgründen nicht wahrnehmen kann, muss dies sofort dem BAMF gemeldet werden und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

- Die Anhörung erfolgt durch einen Mitarbeiter des BAMF und einen Dolmetscher, der der Schweigepflicht unterliegt.

- Im **Mittelpunkt des Interviews** steht die Frage ob im Heimatland:
 - Verfolgung
 - Bedrohung des Lebens
 - Freiheitsberaubung (Gefängnis)
 - Folter droht oder

-
- andere Menschenrechtsverletzungen stattfinden, wie Diskriminierung aufgrund von:
 - Hautfarbe
 - Geschlecht
 - Sexuelle Orientierung
 - Religion/politische Überzeugung
 -
- Gefahr für Leib, Leben, Freiheit durch Krieg/Bürgerkrieg besteht

-
- **Gute Vorbereitung:**
 - Im Vorfeld alles was geschehen ist aufschreiben, um die Erinnerung zu aktivieren, aber keinen Zettel mitnehmen, sieht so aus, als würde man eine konstruierte Geschichte erzählen
 - Alle Dokumente wie Behördenschreiben, Zeitungsausschnitte Haftbefehle, wenn vorhanden mitnehmen
 - Vorbereitet sein, über schmerzliche, belastende und traumatisierende Erlebnisse/Ereignisse zu sprechen
 - Frauen, die nicht in Gegenwart von Männern über Misshandlungen o.ä. sprechen möchten, können dies dem BAMF im Vorfeld mitteilen. Es gibt besonders geschulte Mitarbeiterinnen, die dann das Interview führen.
 - Das gleiche gilt für schwer traumatisierte und psychisch erkrankte Personen und bei Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung

Dolmetscher

- Bei der Anhörung ist ein Dolmetscher anwesend, wer eine Frau als Dolmetscherin haben möchte, kann dies vorher mitteilen.
- Der Dolmetscher soll detailgenau übersetzen, nicht kommentieren.
- Wenn es zu Verständigungsproblemen kommt oder man kein Vertrauen zu dem Dolmetscher hat, kann um einen anderen bitten. Auf jeden Fall sollte das Problem oder die Kritik ins Protokoll aufgenommen werden.

Vertrauensperson

- Es besteht die Möglichkeit, dass eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnimmt. Das kann eine Freundin oder ein Berater sein, am besten jemand der beide Sprachen spricht. Ein Familienangehöriger, der selbst einen Asylantrag gestellt hat, kann nicht dabei sein.

Ablauf der Anhörung

- Beginn häufig mit 25 Fragen: Ehepartner, Kinder, Eltern, Beruf, Wohnort, Fluchtweg. Wenn noch nicht früher gestellt
- Danach wird um eine ausführliche und genaue Beschreibung der Fluchtgründe gefragt und was bei einer Rückkehr ins Heimatland zu befürchten ist.
- Keine Statements zur allgemeinen politischen Lage, sondern persönliche Erlebnisse
 - o „Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?“
 - o „Wann und wo ist es passiert?“
 - o „Warum ist es passiert?“
- Manchmal fragen die Mitarbeiter des BAMF nach, einfach alles Wichtige vortragen
- Keine falschen Geschichten erzählen
- Beim Vorliegen einer Krankheit dem BAMF davon berichten, vor allem, wenn das Gesundheitssystem im Heimatland nicht gut ist oder man die Kosten für eine Behandlung nicht aufbringen kann.
- Zeit nehmen und nicht hetzen lassen.

Protokoll

- BAMF-Mitarbeiter diktiert das Protokoll während der Anhörung auf ein Tonband, wird dann abgetippt
- Protokoll muss Wort für Wort zurückübersetzt werden, meist während der Anhörung in kleinen Schritten.

- Bei Fehlern auf Korrektur bestehen, dieses Protokoll ist das wichtigste Dokument im Asylverfahren
- Am Ende nicht unterschreiben, wenn das Protokoll schwere Fehler enthält, dann Rechtsanwalt oder Beratungsstelle aufsuchen

Entscheidung des BAMF

- Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung:
 - o Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Zuerkennung subsidiärer Schutz
 - o Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
 - o Rechtsmittelfrist 2 Wochen
- Feststellung Abschiebeverbot
 - o i.d.R. Aufenthaltserlaubnis für mindest. 1 Jahr
 - o Rechtsmittelfrist 2 Wochen
- Ablehnung (aller Eigenschaften)
 - o Abschiebungsandrohung m. Ausreisefrist 30 Tage
 - o Rechtsmittelfrist 30 Tage
 - o Klage hat aufschiebende Wirkung
- Ablehnung Abschiebungsverbote
 - o Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist 1 Woche
 - o Rechtsmittel 1 Woche, Eilantrag

Als Ergänzung dient die Grafik des BAMF unter dem gleichen Namen.

Maike Krüger KVHS Norden